

Note des Internationalen Bundes der Christlichen Gewerkschaften (14. September 1955)

Quelle: Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant la CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Comité intergouvernemental: prises de position de mouvements syndicaux, octobre 1955-juin 1956, CM3/NEGO/079.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/note_des_internationalen_bundes_der_christlichen_gewerkschaften_14_september_1955-de-228ae94f-5b8f-4c90-bd5a-93f8961ba2f9.html

Publication date: 05/11/2015



Note bezüglich der Beschlüsse der Konferenz von Messina und das Programm der europäischen „Ankurbelung“ (14. September 1955)

Die vorliegende Note enthält die Stellungnahme des Internationalen Bundes der Christlichen Gewerkschaften bezüglich der auf der Konferenz von Messina gefaßten Beschlüsse und der auf diese Konferenz folgenden Arbeiten der Sachverständigen.

I. Der I.B.C.G. und die europäische Integration

Wie dies im europäischen Manifest des I.B.C.G. bestätigt wird, ist die christliche Gewerkschaftsbewegung für die europäische Integration. Schon mehrmals haben verschiedene Organe des I.B.C.G. in dieser Hinsicht Stellung genommen und haben die Anhänglichkeit unserer Bewegung an die Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Integration Europas bekundet.

Unsere Stellungnahme zugunsten der europäischen Integration hat keinen dogmatischen sondern einen rein erfahrungsmäßigen Charakter.

Wir stellen fest, daß die wirtschaftliche Integration das wirksamste Mittel darstellt, die Entfaltung der europäischen Wirtschaft zu sichern und einen wirklichen sozialen Fortschritt durch die stetige Verbesserung des Lebensniveaus der Arbeiter zu gewährleisten.

Der Wohlstand der werktätigen Massen bildet ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Herbeiführung des sozialen Friedens und zur Festigung des Friedens unter den Nationen. Die wirtschaftliche Entfaltung dieses integrierten Europas muß außerdem eine beschleunigte wirtschaftliche und soziale Entwicklung der daran beteiligten unterentwickelten Länder ermöglichen.

Dies führt uns dazu, das Problem der Modalitäten dieser Integration zu stellen und die drei folgenden Aspekte kurz zu untersuchen:

1. Integration oder Zusammenarbeit?

Zwischen diesen beiden Formeln, von denen die erste durch die E.G.K.S. und die zweite durch die O.E.C.E. verkörpert ist, treffen wir keine prinzipielle Wahl. Ohne Zweifel stellt die O.E.C.E. einen Fortschritt dar und kann als Übergangs- und Vorbereitungsformel ein wirkliches Interesse bieten, unter der Voraussetzung, daß die Arbeiter mehr als in der Vergangenheit in ihren Tätigkeiten beteiligt werden. Dadurch, daß sie nur eine einfache Harmonisierung der Wirtschaftspolitiken durch gegenseitiges Zugeständnis erstrebt, kann sie keine endgültige Lösung herbeiführen.

Wir kommen zu der Feststellung, daß die durch die E.G.K.S. verkörperten institutionellen Integrationsformeln, trotz ihrer Unvollkommenheiten bessere Ergebnisse auf der Ebene der wirtschaftlichen und sozialen Verwirklichungen aufweisen. Aus diesem Grunde sprechen wir uns für die Integration aus.

2. Regionale oder universelle Integration?

Der I.B.C.G. bleibt zugunsten des Ideals der universellen Integration eingestellt. In der Feststellung jedoch, daß dieselbe augenblicklich nicht durchführbar ist, erachtet er, daß die europäische Integration einen ersten wichtigen Schritt in dieser Richtung darstellt. Selbst wenn gewisse europäische Staaten einen Widerwillen bekunden, ist der I.B.C.G. der Ansicht, daß die Integration mit den europäischen Ländern begonnen werden kann, die bereits durch eine Gesamtheit von Interessen und gemeinschaftlichen Charakteristiken verbunden sind.

3. Allgemeine Integration oder Integration nach Sektoren?

Sowohl vom sozialen als vom wirtschaftlichen Standpunkt aus bedingt die Integration der beiden großen Sektoren der Kohle und des Stahles die allmähliche Integration der anderen Sektoren. Dies will nicht heißen,

daß wir ausschließlich die Formel der Integration nach Sektoren hervorheben. Diese scheint außerdem auf absolute Weise unmöglich durchführbar und man konnte feststellen, daß die Aktionsmöglichkeiten der E.G.K.S. in der Tat sich auf gewisse Aspekte der allgemeinen wirtschaftlichen Politik ausdehnen, während andererseits die O.E.C.E. sich veranlaßt sah, trotz ihrer allgemeinen Auffassung gewisse Studien nach Sektoren durch ihre vertikalen Ausschüsse zu unternehmen. Wir glauben, daß sich diese beiden Methoden nicht gegenseitig ausschließen, sondern daß sie im Gegenteil sich durch die Errichtung einer für die Gesamtheit der wirtschaftlichen Tätigkeit in Europa zuständigen europäischen Behörde, die in ihrem Schoße spezialisierte Abteilungen der verschiedenen Sektoren besitzt, ergänzen sollen.

Zum Abschluß dieses ersten Teiles möchten wir darauf hinweisen, daß, wenn wir ausschließlich von der europäischen Integration auf dem wirtschaftlichen und sozialen Gebiete sprechen, dies keineswegs bedeutet, daß wir der Integration auf anderen Gebieten und insbesondere auf dem politischen und militärischen Gebiet abgeneigt sind. Doch diese Aspekte gehen einerseits über den Rahmen der Konferenz von Messina hinaus und gehören andererseits nicht zu den Zuständigkeiten der Gewerkschaftsbewegung.

II. Die Arbeiten der Ausschüsse des von der Konferenz von Messina errichteten zwischenstaatlichen Ausschusses

In diesem Teil wünscht der I.B.C.G. kurz seine Bemerkungen über die Arbeiten der Sonderausschüsse des zwischenstaatlichen Ausschusses bekanntzugeben.

A. Der Ausschuß des gemeinschaftlichen Marktes, der Investitionen und der sozialen Fragen

1. Gemeinsamer Markt

a. Es scheint uns erforderlich, von vorneherein zu behaupten, daß der gemeinsame Markt eine Voraussetzung der Verwirklichung einer europäischen Wirtschaft ist, die in der Tat nicht nur eine Festlegung einer gemeinsamen Politik, sondern ebenfalls ihre Anwendung durch gemeinschaftliche Organe bedingt.

b. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß drei Faktoren für das Bestehen eines gemeinschaftlichen Marktes erfordert sind:

- der freie Verkehr der Güter, der Kapitalien, der Dienste und der Personen;

- die allmähliche Beseitigung der sich der Verwirklichung des gemeinsamen Marktes entgegenstellenden Hindernisse, insbesondere der Verschiedenheit der sozialen Verhältnisse, der Lohnniveaus und der Systeme der sozialen Sicherheit, der Herstellungskosten, der Preisniveaus und der Wechselkurse, der Einverständnisse und Kartelle usw.

- die Einführung einer gemeinschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Politik, sowie ihre Durchführung durch supranationale, mit wirklichen Befugnissen ausgestattete Einrichtungen.

c. Die Zolltarife müssen allmählich im Innern des gemeinschaftlichen Marktes abgeschafft werden.

d. Auf dem Gebiete der Austausche müssen die quantitativen Beschränkungen, die künstliche Hilfe und die Diskriminierung allmählich aufgehoben werden. Es ist jedoch angebracht, eine gewisse Geschmeidigkeit vorzusehen, die es den zuständigen Einrichtungen erlaubt, sorgfältig gewisse Sonderfälle zu untersuchen, Abstufungen in der Durchführung der Termine festzulegen und Übergangsausnahmen vorzusehen. Diese Maßnahmen müssen der Lage der Arbeiter, die einer Rückwirkung ausgesetzt sind, Rechnung tragen. Hieraus ergibt sich die absolute Notwendigkeit, einen Wideranpassungsfonds zu errichten.

e. Die Harmonisierung der Politiken fordert gewisse konkrete Maßnahmen, die über das einfache Interventionsrecht der supranationalen Behörde in der Politik eines Landes, für den Fall, daß dieses Land die

Regeln des gemeinschaftlichen Marktes nicht beachten kann, hinausgehen. Diese Harmonisierungspolitik müßte:

- eine weitgehendste Integration in den Schlüsselsektoren, wie Energie und Transporte und vielleicht auch der Landwirtschaft, anstreben. In der Tat erscheint uns ein gemeinschaftlicher Markt ohne eine Integration dieser Sektoren, die unvermeidlich dessen Wirtschaft beherrschen werden, nicht denkbar;
- eine gemeinsame Außenpolitik insbesondere im allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und in der O.E.C.E. dritten Ländern gegenüber und die Aufstellung von gemeinsamen Zolltarifen durchführen, deren niedriger Satz darauf hinweist, daß man keinen autarkischen Markt anstrebt;
- auf den anderen Gebieten und besonders auf dem Finanz- und Steuergebiet könnte sich die Harmonisierung zu Beginn

auf Zusammenkünfte der Direktoren der Nationalbanken zur gemeinschaftlichen Untersuchung der Währungsfragen

auf eine gewisse Angleichung der budgetären Politiken und auf eine Annäherung der Gesamtniveaus der Steuerlasten

auf die Harmonisierung der nationalen Gesetzgebungen über die Vereinbarungen und Konzentrierungen

beschränken.

f. Die Einführung des freien Geldwechsels muß parallel mit der Einführung einer gemeinschaftlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik durchgeführt werden.

g. Der gemeinschaftliche Markt setzt das Bestehen einer Behörde voraus, die seine Politik bestimmt und sein Funktionieren leitet. Wir beschränken uns darauf, hier das Prinzip zu erörtern, unter der Voraussetzung, daß die direkte Vertretung der Arbeiter im Schoße der zu errichtenden Organe weitgehend vorgesehen wird.

2. Wiederanpassungsfonds

Im Rahmen einer allgemeinen Sozial- und Wirtschaftspolitik ist die Errichtung eines solchen Fonds zum Schutze der Arbeiter gewisser Industrien oder Unternehmen gegen die Auswirkungen der Errichtung des gemeinschaftlichen Marktes erforderlich um:

- a. – zu den Auszahlungen von Entschädigungen an die Arbeitskräfte, die auf eine Wiedereinstellung warten müssen,
 - b. – zu der Gewährung von Zuschüssen für die Deckung der Wiedereinrichtungskosten der Arbeiter,
 - c. – zur Finanzierung der beruflichen Umschulung der Arbeiter, die gezwungen sind, einen anderen Beruf zu ergreifen,
 - d. – zur Anpassung und Umstellung der Unternehmen, unter der Voraussetzung, daß die Unterstützung dieses Fonds vor allem den Arbeitern, als Hauptinteressenten zugute kommt,
- beizutragen.

Die Finanzierung dieses Fonds muß hauptsächlich von den Staaten getragen werden. Da jedoch die letzte Einwirkung der von den Staaten getragenen Lasten im Verhältnis zu ihren Steuersystemen steht und manchmal zu schwer auf den Lohnbeziehenden Steuereinzahlern lastet, erscheint es uns zweckmäßig, ein

gemischtes Finanzierungssystem vorzusehen, das einen direkten Abzug im Verhältnis der von den Unternehmen erzielten Umsatzziffern vorschreibt.

3. Investierungsfonds

Bezüglich der Errichtung dieses Fonds drängen sich drei Bemerkungen auf:

- a. – ohne auf die Bestimmung der Kriterien des „europäischen“ Charakters der Investierungsprojekte eingehen zu wollen, erscheint es uns erforderlich, das Prinzip des Vorranges anzunehmen, das stets den Investitionen in den im gemeinschaftlichen Markt einbegriffenen unterentwickelten Gebieten zuerkannt wird. Sowohl die Solidarität der Staaten, wie das Interesse der Gesamtheit der Gemeinschaft an der Entwicklung dieser Gebiete befürworten einen solchen Vorrang zugunsten der Investierungsprojekte in den armen Gebieten, gegenüber denjenigen, selbst „europäischen“ Charakter in den begünstigten Gebieten.
- b. – Dieser Fonds muß auf alle Fälle von Anfang an über bedeutende Mittel verfügen, wenn er eine wirkliche Bedeutung haben soll und dynamische Initiativen zur Einführung neuer Tätigkeiten ergreifen kann.
- c. – Für die Finanzierung dieses Fonds gelten dieselben Bemerkungen wie für den Wiederaanpassungsfonds: hauptsächlich Beitrag der Staaten und normale Finanzierung, in erster Hinsicht durch direkte Abzüge auf den Unternehmen, was weder den Beitrag der Staaten und der internationalen Organe, noch denjenigen des Kapitalmarktes ausschließt.

4. Soziale Probleme

- a. Der zuständige Unterausschuß hat hier nur einen geringen Teil der sich auf diesem Gebiete stellenden Probleme angeschnitten. Der Vertrag zur Errichtung des gemeinschaftlichen Marktes müßte, unter Berücksichtigung der sozialen Besorgnisse in jedem seiner Teile ein besonderes Kapitel enthalten, das in großen Zügen die soziale Politik der Gemeinschaft festlegt.

Dieses Kapitel könnte ein Präambel enthalten, das die Prinzipien aufstellt, auf die sich die Behörden des Gemeinschaftlichen Marktes in der Lösung dieser Probleme stützen, insbesondere der Vorrang des Sozialen vor dem Wirtschaftlichen, das Recht auf Arbeit, die Notwendigkeit der Entwicklung der unterentwickelten Gebiete usw. Das Kapitel könnte weiter die wesentlichsten sozialen Probleme behandeln und sie in vier verschiedene Paragraphen gruppieren:

- Rechte bezüglich der Arbeit: Arbeitsbedingungen, Löhne, Arbeitszeit, Mitbestimmung, Gewerkschaftsfreiheit;
- Rechte bezüglich der Existenz und der sozialen Sicherheit: Sozialversicherungen, Schutz der Gesundheit, usw.
- Rechte bezüglich der Familie und der Jugend: Familienpolitik und Wohnung;
- Berufsschulung und -lenkung, Beweglichkeit der Arbeitskräfte und Schutz der wandernden Arbeiter.

Dieses Kapitel könnte sich weitgehend auf den augenblicklich in Europa ausgearbeiteten Entwurf der Europäischen Sozialcharta stützen.

- b. Unter den besonderen Fragen ist die Frage des freien Verkehrs der Arbeitskräfte innerhalb des gemeinschaftlichen Marktes eine der wichtigsten. In dieser Hinsicht drängen sich fünf Bemerkungen auf:
- Die Bestrebungen zu einer größeren Beweglichkeit der Arbeitskräfte müssen mit ausreichenden

Maßnahmen gegen alle Diskriminierungen hinsichtlich der ausländischen Arbeitskräfte Hand in Hand gehen. Es geziemt sich daher, die Bestimmungen der O.E.C.E. von 1953 und 1954 über den freien Verkehr der Arbeitskräfte zu verbessern;

- Der Artikel 69 des Vertrages zur Gründung der E.G.K.S. muß in dreifachem Sinne verbessert werden: die Zuständigkeit zur Bestimmung und Begrenzung der Bewegungen der Arbeitskräfte innerhalb des gemeinschaftlichen Marktes ist der errichteten supranationalen Behörde zu übertragen anstatt den Mitgliedstaaten;

die Einstufungsbedingungen der Arbeiter, die sich auf den Artikel 69 berufen können und zu begrenzt in dem Anhang des Vertrages aufgeführt sind, sind zu erweitern;

den Arbeitern, die zu der vorgesehenen Kategorie gehören, ist die Freiheit einzuräumen, die Initiative der Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat des gemeinschaftlichen Marktes zu ergreifen;

- Die politischen Flüchtlingsarbeiter, die ihren regelmäßigen Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten des gemeinschaftlichen Marktes haben und die zu einer der Kategorien der geschulten Arbeiter gehören, denen der freie Verkehr der Arbeitskräfte zugestanden ist, müssen den Bürgern der Mitgliedstaaten gleichgestellt werden;

- Es erscheint angebracht, die Errichtung eines zwischenstaatlichen Amtes zur Behandlung der Arbeitsangebote und -nachfragen vorzusehen;

Diesem Amt können allmählich andere Funktionen auf dem Gebiete der Beschäftigung und der europäischen Arbeitskräfte übertragen werden und es könnte somit zu einem spezialisierten Amt auf dem sozialen Gebiete werden. Die Leitung dieses Amtes müßte derart aufgefaßt werden, daß sie die Vertretung der europäischen Arbeiter vorsieht.

- Außer den Möglichkeiten der Verschiebung der Arbeitskräfte, als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, ist es angebracht, im Falle des Auftretens einer regionalen Arbeitslosigkeit im Innern der zu dem gemeinschaftlichen Markt gehörenden Gebiete, ebenfalls die Möglichkeit der Verschiebung oder der Errichtung von Industrien nach oder in den Gegenden, in denen die strukturelle Arbeitslosigkeit auftritt, zu untersuchen. Dies hätte weiter den Vorteil die Schwierigkeiten psychologischer Art, die sich oft aus den Wanderungen der Arbeitskräfte ergeben, zu vermeiden. Hier ergibt sich ebenfalls die Notwendigkeit der Errichtung der Fonds für die Wiederanpassung und die Investitionen.

c. Die Harmonisierung der sozialen Politiken der Mitgliedstaaten ist der zweite wichtige Punkt der sozialen Politik der Gemeinschaft. Sie bringt in erster Hinsicht die Notwendigkeit der Beschlüsse über folgende Fragen mit sich:

- Die Ratifizierung der in der Note der belgischen Delegation im zwischenstaatlichen Ausschuß erwähnten zwölf wesentlichen Abkommen der I.A.O. muß sobald als möglich durchgeführt werden, da gewisse dieser Abkommen verbessert werden müssen und Vertragsabschlüsse zwischen den Staaten nicht ausgeschlossen werden dürfen.

- Wir bestehen auf der allmählichen Verwirklichung des gleichen Lohnes für gleichwertige Arbeit, denn die Entlohnung muß auf Normen wirtschaftlicher und beruflicher Art begründet sein und nicht davon abhängen, wer die Arbeit ausführt.

Die gerechte und objektive Entlohnung der individuellen Arbeit muß durch die Elemente des Familienlohnes für das Familienoberhaupt vervollständigt werden.

- Die baldmöglichste Annahme des Projektes der sechs Länder der E.G.K.S. zur Harmonisierung des Systems der sozialen Sicherheit.

- Die Aufhebung der von den sechs Ländern gemachten Vorbehalte hinsichtlich der interimistischen Abkommen der Europarates über die Gleichheit der Behandlung und die Aufrechterhaltung der Rechte der wandernden Arbeiter auf soziale Sicherheit; diese Abkommen sind schon an sich selbst sehr beschränkt und vorsichtig;

- Die Aufstellung einer europäischen Gesetzgebung der sozialen Sicherheit muß das Ergebnis einer allgemeinen Harmonisierungspolitik der sozialen Sicherheit im Innern des gemeinschaftlichen Marktes sein.

d. Die Gewerkschaftsorganisationen und Arbeitgeberorganisationen müssen nach einer dreiparteilichen Formel so eng wie möglich an der sozialen Politik der Gemeinschaft beteiligt sein. Diese Beteiligung kann durch die Errichtung eines Europäischen Sozial-Wirtschaftsrates oder auf eine andere geeignete Weise erzielt werden.

Außerdem müssen die Interessen der Arbeiter auf allen Stufen und in allen führenden Organen erwogen und vertreten werden, dies nicht nur hinsichtlich der sozialen Politik, sondern ebenfalls hinsichtlich aller Gebiete, auf denen die Gewerkschaftsbewegung erachtet, die Rechte und die Interessen der Arbeiter verteidigen zu müssen.

[...]